

Vertretungsvollmacht	GB Bezirk / Blatt:
	Freiwilliger Landtausch:
1. Vollmachtgeber	
Familienname und Vorname:
Anschrift:
2. Ich bevollmächtige	
Familienname und Vorname: ¹⁾
Anschrift:
<p>mich in allen Angelegenheiten in dem oben bezeichneten freiwilligem Landtausch zu vertreten und rechtswirksame Erklärungen für mich abzugeben.²⁾</p> <p>..... (Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers)</p>	
Nicht vom Vollmachtgeber ausfüllen	
3. Beglaubigung der Unterschrift für die Vorlage bei der Flurbereinigungsbehörde:³⁾	
Die Echtheit der Unterschrift bestätigt:	
.....	(Siegel)
<p>Nach § 123 Abs. 2 FlurbG genügt eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift; diese ist nach § 108 FlurbG und Art. 18 AGFlurbG kostenfrei.</p>	

Hinweise für den Vollmachtgeber:

- 1) Um Verwechslungen zu vermeiden, geben Sie uns bitte den vollen Namen und die genaue Postanschrift des von Ihnen Bevollmächtigten an.
- 2) Inhalt der Vollmacht nach Flurbereinigungsgesetz:
 - § 125: (1) Die für die Flurbereinigung erteilte Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Handlungen, zur Bestellung eines Vertreters für einzelne Handlungen, zum Abschluss von Vereinbarungen, zur Übernahme von Verpflichtungen, zum Verzicht auf eine Sache oder ein Recht, sofern sich aus dem Inhalt der Vollmacht nichts anderes ergibt.
 - (2) Die nach §§ 13 oder 119 bestellten Vertreter sind zu allen Handlungen nach Absatz 1 ermächtigt.
 - § 126: (1) Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers oder durch eine Veränderung in seiner Geschäftsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung.
 - (2) Widerruft der zum Widerruf Berechtigte die Vollmacht, so wird das Erlöschen der Vollmacht erst durch die Anzeige an die Flurbereinigungsbehörde rechtswirksam.
 - (3) Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.
- 3) **Bitte lassen Sie durch eine amtliche Stelle die Echtheit Ihrer Unterschrift bestätigen. Sie können dies unter Vorlage Ihres Personalausweises oder Reisepasses bei Ihrer Gemeindeverwaltung oder einer anderen Behörde vornehmen lassen, ohne dass daraus Kosten entstehen.**